EGV_Anlage

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Immaculata Kaunitz- 33415 Verl-Kaunitz

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Kaunitz hat mit Beschluss vom 16.03.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner
Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Überweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen
Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 16.03.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.07.2020 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I	**Grabnutzungsgebühren**	**Betrag**
1.	Reihengrabstätten s .Satzung § 12, Abs. 2a	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 25 Jahre für Sarg und Urne)	
1.1.1	Erdbestattung je Grabstelle	135,00 €
1.1.2	Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €
2	Wahlgrabstätten s .Satzung § 12, Abs 2b/2c	
2.1.	Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne)	
2.1.1	Erdbestattung je Grabstelle (Gruften)	600,00 €
2.1.2	Urnenbestattung (Nutzungsrecht: 30 Jahre) je Grabstelle (Gruften)	600,00 €
2.1.2.1	Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab	600,00 €
2.2	Sonstige Gebühr	
2.2.1	Vorhandene Grabeinfassung für Urnen-Wahlgräber	190,00 €
2.3..	Grabstätten mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (Sonderformen) s. Satzung § 12, Abs. 2d	
2.3.1	„Waldsteinia“	
2.3.1.1	Urnenbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Urne) je Grabstelle	2.400,00 €
	Grabstelle	600,00 €
	Anlage, Bepflanzung, Pflege	900,00 €
	Stele	900,00 €
2.3.2	„Lignum“	
2.3.2.1	Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Sarg) je Grabstelle	2.400,00 €
	Grabstelle	600,00 €
	Anlage, Pflege	900,00 €
	Stele	900,00 €
2.3.3	„Am Kreuz“	
2.3.3.1	Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen- und Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre) je Grabstelle	3.500,00 €
	Grabstelle	600,00 €
	Anlage, Pflege	2.000,00 €
	Stele	900,00 €

3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
4. Nacherwerbsgebühr: Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
5. Ausgleichsgebühr: Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle /Sonderformen die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

III	**Gebühren für die Bestattung**	
1.	Verstorbene unter 5 Jahre	375,00 €
2.	Verstorbene ab 5 Jahre	625,00 €
3.	Urnen	275,00 €
4.	Zuschlag für Aushub bei Zweitbelegung eines Wahlgrab	165,00 €
5.	Sicherung eines Grabsteines für Aushub bei Zweitbelegung	75,00 €
6.	Grundwasserabsenkung	200,00 €
7.	Zuschlag für Beisetzungen an einem Samstag	250,00 €
IV	**Gebühren für Ausgrabung u. Umbettungen**	
1.	Umbettung auf dem eigenen Friedhof	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre	625,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre	1.125,00 €
1.3	Urnen	450,00 €
2.	Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	
2.1	Verstorbene unter 5 Jahre	500,00 €
2.2	Verstorbene ab 5 Jahre	1.000,00 €
2.3	Urnen	300,00 €
V	**Genehmigungsgebühren für Grabmale**	
1.	Für die Aufstellung oder Veränderung eines Denkmals	35,00 €
2.	Für zusätzliche Gedenksteine auf derselben Grabstelle, je Stein	8,00 €
VI	**Sonstiges**	
1.	Bei vorzeitiger Einebnung von Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.	

33415 Verl, den 16.03.2022

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaunitz
gez. Aufs, Pfarrer u. Vorsitzender
gez. Hasenewert, 1. stellvertr. KV-Vorsitzender
gez. Kipshagen, 2. stellvertr. KV-Vorsitzender

Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde Kaunitz

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Paderborn, den 13.04.2022
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt, Detmold, den
Bezirksregierung

b. w.

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 10. Mai 2022

Bezirksregierung

Im Auftrag

Bezirksregierung 20 Detmold

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 13.04.2022

Az.: 6.101/2234.30.10 # 23701/199/1-2022

Erzbischöfliches Generalvikariat

VICARIUS GENERALIS ARCHIEP.